

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Passau
für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Vom 8. September 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2009 (vABIUP S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „170“ durch die Zahl „203“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Examinatorien, Klausurenkursen, Repetitorien sowie Ergänzungsvorlesungen“ durch die Worte „Examens- und Klausurenkursen“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Repetitorien und/oder Begleitzkolloquien sowie aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen“ durch die Worte „Übungen und aufeinander abgestimmten Examenskursen sowie Klausurenkursen“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Strafrecht“ die Worte „sowie Europarecht und Internationales“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „sich“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In den Grundkursen Privatrecht und Staatsrecht werden im zweiten Semester und im Grundkurs Strafrecht im dritten Semester jeweils zwei Grundkursklausuren angeboten.“
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Die“ der Passus „in Satz 1 genannten“ eingefügt.
5. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und Besonderen“ gestrichen.
6. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Besondere Leistungen im Öffentlichen Recht:
- Im Öffentlichen Recht müssen von den beiden Abschlussklausuren, die im Grundkurs Europarecht und Internationales sowie zum Abschluss der Vorlesungen Polizei-, Kommunal- und Baurecht gestellt werden, sowie von den in den Übungen im Öffentlichen Recht gestellten Klausuren insgesamt mindestens vier Klausuren bestanden werden, mindestens zwei davon in Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, jeweils maximal eine im Grundkurs Europarecht und Internationales II sowie zu den Vorlesungen Polizei-, Kommunal- und Baurecht.“
7. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die im Abschlussstudium angebotenen Veranstaltungen (insbesondere Examens- und Klausurenkurse) ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage).“

8. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. C Nr. 7 Ziffer I, Nr. 8 Ziffer II, Nr. 10 Ziffer I und Nr. 11 Ziffer I werden jeweils die Worte „Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht“ durch die Worte „Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ ersetzt.
- b) In Buchst. D Nr. 16 Ziffer II werden die Worte „Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht“ durch die Worte „Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ ersetzt.

9. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von 2 Prüfern abgenommen, von denen jeder etwa 12,5 Minuten prüft. ²Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein. ³Jeder der beiden Prüfer soll jeweils einen unterschiedlichen Teilbereich des Schwerpunktbereichs (§ 35 Abs. 1) prüfen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung bestimmt einen der beiden Prüfer zum Vorsitzenden der Kommission für die mündliche Prüfung.“

10. § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet.“

11. Die „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung Studienplan“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Nrn. 1 und 2 „Grundstudium“ und „Haupt- und Abschlussstudium“ erhalten folgende Fassung:

„1. Grundstudium

Semester	SWS	Leistungs- nachweis
1. Semester (WS)		
Einführung in die Rechtswissenschaft ¹	2	
Deutsche Rechtsgeschichte	2	
Grundkurs Privatrecht I	6	
Grundkurs Staatsrecht I	4	
Römische Rechtsgeschichte	2	
Gesamt:	16	
2. Semester (SS)		
Grundkurs Privatrecht II	6	2 GK-Klausuren
Grundkurs Staatsrecht II	4	2 GK-Klausuren
Grundkurs Strafrecht I	6	
Methodenlehre	2	
Schlüsselqualifikationsveranstaltung ¹	1	
Gesamt:	19	
3. Semester (WS)		
Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung	3	Semesterabschlussklausur + Wdh.klausur im 4. Semester
Mobiliarsachenrecht	3	Semesterabschlussklausur + Wdh.klausur im 4. Semester
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	4	2 Semesterabschlusskl.+ 2 Wdh.klausuren im 4. Semester
Grundkurs Strafrecht II	6	2 GK-Klausuren + 2 Wdh.klausuren im 4. Semester
Grundkurs Europarecht und Internationales I	2	
Schlüsselqualifikationsveranstaltung ¹	1	
Gesamt:	19	

2. Haupt- und Abschlussstudium

Semester	SWS	Leistungs- nachweis
4. Semester (SS)		

¹ Ggf. als Blockveranstaltung.

Grundkurs Europarecht und Internationales II	4	1 Abschlussklausur (4 aus 8) ²
Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	} Abschlussklausur oder 2 Teilklausuren
Immobiliarsachenrecht	3	
Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren)	4	} 1 Abschlussklausur (4 aus 8) ²
Polizeirecht	2	
Kommunalrecht	2	
Baurecht	2	
Strafprozessrecht	3	
Gesamt:	23	
5. Semester (WS)		
Zivilprozessrecht (Zwangsvollstreckungsrecht)	2	Abschlussklausur 3 Abschlussklausuren (einschließlich Strafprozessrecht)
Arbeitsrecht	3	
Handelsrecht	2	
Familienrecht	2	
Strafrecht III	2	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2	3 Übungsklausuren (4 aus 8) ²
Verfassungsgerichtsbarkeit	1	
Bayerisches Verfassungsrecht	1	
Fremdsprachenausbildung	2	
Gesamt:	17	
6. Semester (SS)		
Erbrecht	2	Abschlussklausur
Gesellschaftsrecht	3	Abschlussklausur 3 Abschlussklausuren (einschließlich Strafprozessrecht)
Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung	2	
Strafrecht IV	2	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2	3 Übungsklausuren (4 aus 8) ²
Staatshaftungsrecht	2	
Gesamt:	13	
Ab 5. Semester		
SPB-Veranstaltungen je nach SPB, mit Seminar	16 - 20	
7. Semester		

Examenskurs Arbeitsrecht	2	
Examenskurs Zivilrecht	14 ³	
Examenskurs Öffentliches Recht	10 ³	
Examenskurs Strafrecht (im 7. oder 8. Semester zu belegen)	10 ³	
Klausurenkurs	7	
Gesamt:	43	
8. Semester		
Examenskurs Zivilrecht	12 ³	
Examenskurs Öffentliches Recht	14 ³	
Examenskurs Strafrecht (im 7. oder 8. Semester zu belegen)	10 ³	
Klausurenkurs	7	
Gesamt:	33	

² Vgl. § 32 Abs. 3

³ Der Examenskurs wird in der vorlesungsfreien Zeit fortgesetzt.“

b) Nr. 3 „Studium im Schwerpunktbereich (5. bis 9. Semester)“ wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. C Nrn. 7, 8, 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

”

7. Gesellschafts- und Steuerrecht		
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht		
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen		2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen		4 SWS
Kapitalmarktrecht		3 SWS
II. Steuerrecht		
Allgemeines Steuerrecht		2 SWS
Einkommensteuerrecht		2 SWS
Unternehmensteuerrecht		2 SWS
Umsatzsteuerrecht		1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht		2 SWS
Seminar		2 SWS
	Summe:	20 SWS
8. Arbeits- und Gesellschaftsrecht		
I. Arbeitsrecht		
Tarif- und Arbeitskampfrecht (mit integrierter Übung)		3 SWS
Recht der Arbeitnehmermitbestimmung		2 SWS
Europäisches und internationales Arbeitsrecht		2 SWS
II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht		
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapital-		2 SWS

gesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS

10. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht	
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
EG-Prozessrecht	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Finanz- und Währungsrecht	1 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
EG-Wirtschaftsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS
11. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht	
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

bb) Buchst. D Nr. 16 erhält folgende Fassung:

”

16. Straf- und Gesellschaftsrecht	
I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS

Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 findet auf Studierende, die sich im Sommersemester 2010 im vierten oder einem höheren Fachsemester ihres Studiums befinden, hinsichtlich der Anforderungen an den Erwerb eines Leistungsnachweises im Öffentlichen Recht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO weiterhin § 32 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2009 (vABIUP S. 193), Anwendung.

(3) Abweichend von Abs. 1 findet auf Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im siebten oder einem höheren Fachsemester ihres Studiums befinden, hinsichtlich des Schwerpunktbereichsstudiums weiterhin § 35 sowie Nr. 3 der „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung“ (Studienplan für das Studium im Schwerpunktbereich) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2009 (vABIUP S. 193), Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Juni 2010 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 7. Juli 2010 Nr. 6150-PA-1150/94 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 8. September 2010

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 8. September 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. September 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. September 2010.